

99133001026000, 99133001026000

Vaterschaftsanerkennung beurkunden

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/355436/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99133001026000, 99133001026000
Leistungsbezeichnung I	Vaterschaftsanerkennung beurkunden
Leistungsbezeichnung II	Vaterschaftsanerkennung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Abstammung, Vaterschaftsanerkennung, Scheidung, Vaterschaft, geschieden, verheiratet, Mutterschaft
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Vater-/Mutterschaft (133)
Verrichtungskennung	Beurkundung (026)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption,

Modul	Sachverhalt
	Unterhaltungspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Vor der Geburt (1010100), Nach der Geburt (1010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_44.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1594.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1595.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1596.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1597.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1597a.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1598.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1599.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_44.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1594.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1595.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1596.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1597.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1597a.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1598.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1599.html
Teaser	Wenn Sie eine Erklärung abgeben möchten, durch welche die Vaterschaft zu einem Kind anerkannt wird, sowie eine Zustimmungserklärung der Mutter, so kann dieses von Standesbeamte*innen in jedem Standesamt, bei Jugendämtern und vor Notaren öffentlich beurkundet werden.
Volltext	Eine Erklärung, durch welche die Vaterschaft zu einem Kind anerkannt wird, sowie die Zustimmungserklärung der Mutter, kann in jedem Standesamt, bei Jugendämtern und vor Notaren beurkundet werden. Vater eines Kindes ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit dessen Mutter verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist.

Modul

Sachverhalt

Eine wirksame Anerkennung der Vaterschaft kann erfolgen, wenn keine Vaterschaft eines anderen Mannes zu diesem Kind besteht. Die Anerkennung der Vaterschaft wird durch die persönliche Zustimmung der Mutter wirksam. Beide Zustimmungen werden in öffentlicher Form beurkundet.

Die Vaterschaftsanerkennung ist möglich

- zum Kind einer nicht verheirateten Mutter,
- zum Kind einer verheirateten Mutter, wenn das Kind nach dem Beginn eines Scheidungsverfahrens geboren worden ist.

Eine Anerkennung der Vaterschaft ist bereits vor der Geburt des Kindes möglich. Dazu ist eine Erklärung erforderlich, die einer öffentlichen Beurkundung bedarf. Die Mutter muss der Vaterschaftsanerkennung zustimmen. Beide können zusammen oder getrennt beim Jugendamt vorsprechen. Bei der Anerkennung vor der Geburt oder bei der Geburtsbeurkundung steht der Vater wie bei verheirateten Eltern von Anfang an mit im Geburtenbuch.

Nach deutschem Recht ist die Frau Mutter des Kindes, die das Kind geboren hat. Eine Anerkennung der Mutterschaft ist grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern eine Anerkennung der Mutterschaft oder eine Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich ist, müssen diese auch durch ein Standesamt, durch das Jugendamt, oder durch Notare beurkundet werden.

Schreibt das ausländische Heimatrecht der Mutter oder des Vaters eine Mutterschaftsanerkennung vor, kann sie ebenfalls öffentlich beurkundet werden. Es gelten die Regelungen wie bei der Vaterschaftsanerkennung.

Erforderliche Unterlagen

- Abstammungs- oder Geburtsurkunde des Kindes
- Geburtsnachweis des Vaters (z.B. Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch)
- Familienstandsnachweis der Mutter, wenn diese verheiratet oder geschieden ist
- gültiger Identitätsnachweis, wie Personalausweis

Modul

Sachverhalt

oder Reisepass jedes anwesenden Elternteils
• bei vorgeburtlicher Anerkennung: Mutterpass

Voraussetzungen

- Die Anerkennung und die Zustimmung müssen öffentlich beurkundet werden.
- Die Anerkennung der Vaterschaft kann in jedem Stadesamt, bei Jugendämtern und Notaren abgegeben werden.
- Die Anerkennung ist nicht empfangsbedürftig und bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht der Entgegennahme durch ein bestimmtes Standesamt oder einer anderen Behörde.
- Es gilt das Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft gem. § 1597a. BGB
- Eine Anerkennung der Vaterschaft zu einem Kind ist nicht wirksam, solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht (Sperrwirkung).
- Eine Anerkennung unter Bedingung oder Zeitbestimmung ist unwirksam.
- Es darf kein wirksamer Widerruf des Anerkennenden bestehen.
- Die Anerkennung bedarf der Zustimmung der Mutter.
- Die Anerkennung bedarf auch der Zustimmung des Kindes, wenn der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht.
- Für die Wirksamkeit der Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft kommt es nicht auf die tatsächlichen Abstammungsverhältnisse an; die (juristische) Vaterschaft entsteht allein durch wirksame Abgabe der Anerkennungserklärungen. Die Anerkennung der Vaterschaft kann auch vor der Geburt des Kindes abgegeben werden.
- Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist kann nur selbst anerkennen, bedarf allerdings der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Für Geschäftsunfähige kann der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Familiengerichts anerkennen.; ist der gesetzliche Vertreter ein Betreuer, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.
- Für die Zustimmung der Mutter gelten die gleichen Vorschriften.
- Für ein geschäftsunfähiges Kind, oder ein Kind welches noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur der gesetzliche Vertreter der Anerkennung zustimmen.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Anerkennungen oder Zustimmungen können nicht durch eine bevollmächtigte Person erklärt werden.
Kosten	<p>Die Vaterschaftsanerkennung und die Zustimmungserklärungen beim Jugendamt und beim Standesamt sind gebührenfrei.</p> <p>Für die Versicherung an Eides Statt eines Dolmetschers fallen 40 Euro Zusatzkosten an.</p>
Verfahrensablauf	<p>Die Anerkennung der Vaterschaft und auch die Zustimmungserklärungen kann in jedem Stadesamt, bei Jugendämtern und Notaren abgegeben werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der anerkennende Mann erklärt Vater des Kindes zu sein. • Der Standesbeamte/ Die Standesbeamtin hat die Anerkennungserklärung zu prüfen, um unwirksame Anerkennungen möglichst zu verhindern. • Insbesondere geprüft: Die Identität des Anerkennenden, der Mutter und des Kindes Die Geschäftsfähigkeit der Beteiligten Etwaige frühere Statusfeststellungen • Der/Die Standesbeamte/in klärt über die die namensrechtlichen Folgen auf • Die Anerkennung wird öffentlich beurkundet
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist abhängig vom Einzelfall.
Frist	Die Anerkennungserklärung kann zeitlich unbeschränkt, auch schon vor der Geburt des Kindes (pränatale Anerkennung), nach dessen Tod (postmortale Anerkennung) ebenso für totgeborene Kinder abgegeben werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Anfechtung • Feststellungsverfahren
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Erklärung zur Vaterschaftsanerkennung Beurkundung • Die Anerkennung der Vaterschaft wird in öffentlicher Form beurkundet.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Eine wirksame Anerkennung der Vaterschaft kann erfolgen, wenn keine Vaterschaft eines anderen Mannes zu diesem Kind besteht. • Die Anerkennung der Vaterschaft ist bereits vor der Geburt des Kindes möglich. • Zuständig ist jedes Standesamt, Jugendämter und Notare.
Ansprechpunkt	<p>Die Vaterschaft kann anerkannt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei jedem Standesamt • bei Urkundspersonen beim Jugendamt (im Landratsamt oder bei der Stadtverwaltung in der kreisfreien Stadt) • bei allen Notaren
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Vaterschaftsanerkennung beurkunden, Certify acknowledgement of paternity</p>